

Inhalt

27. 5. 2003	Vorschaltgesetz zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) 221-26; 221-11	185
-------------	---	-----

Vorschaltgesetz zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G)

Vom 27. Mai 2003

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Errichtung, Mitglieder, Gewährträgerschaft
- § 3 Personal
- § 4 Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten
- § 5 Satzung
- § 6 Organe
- § 7 Medizinsenat
- § 8 Aufgaben des Medizinsenates
- § 9 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin
- § 10 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 11 Aufsichtsrat
- § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates, Staatsaufsicht
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes

- § 15 Fakultätsleitung
- § 16 Aufgaben der Fakultätsleitung
- § 17 Klinikumsleitung
- § 18 Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor
- § 19 Aufgaben der Klinikumsleitung
- § 20 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 21 Eröffnungsbilanz, Zwischenbericht, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 22 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

Artikel II

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Artikel III

Übergangsvorschriften

- § 1 Gemeinsame Kommission
- § 2 Zusammenarbeit der Klinikumsvorstände
- § 3 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 4 Wahlordnung

Artikel IV

Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft
„Charité – Universitätsmedizin Berlin“

§ 1

Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Land Berlin die medizinischen Fakultäten beziehungsweise Fachbereiche der Hochschulen neu zu ordnen. Dabei sind wissenschaftliche und medizinische Exzellenz sowie wirtschaftliche Krankenversorgung und ein effektiver Einsatz der Mittel für Lehre und Forschung zu sichern.

§ 2

Errichtung, Mitglieder, Gewährträgerschaft

(1) Das Land Berlin errichtet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne von § 69a des Berliner Hochschulgesetzes die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin mit Sitz in Berlin.

(2) Die Gliedkörperschaft Charité wird von der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin mit ihren jeweiligen medizinischen nicht rechtsfähigen Teilsondervermögen und ihrer medizinischen Fakultät beziehungsweise ihrem Fachbereich errichtet. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden Universitäten für die Hochschulmedizin. Sie tritt in alle Verträge ein, die die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin mit Dritten im Rahmen des jeweiligen medizinischen Fachbereichs beziehungsweise der Fakultät abgeschlossen haben. Der Übergang von Sachvermögen ist von den beiden Körperschaften mit der Gliedkörperschaft im Wege der Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(3) Der Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin und die medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu einer Fakultät der neuen Gliedkörperschaft Charité zusammenzuführen. Sie trägt den Namen „Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Die Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Humanmedizin und Zahnmedizin in Lehre und Forschung befassten Einrichtungen.

(4) Das Universitätsklinikum Benjamin Franklin und das Universitätsklinikum Charité werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu einem Universitätsklinikum unter dem Namen „Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin“ der Charité als deren Einrichtung zugeordnet. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(5) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Universität als auch an der Humboldt-Universität immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Die Satzung regelt auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, in der Charité Rechte haben und Pflichten wahrnehmen sollen.

(6) Für die Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums haftet neben diesem auch das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht erlangt werden kann.

§ 3

Personal

(1) Die Gliedkörperschaft Charité ist Dienstherr der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende über Auszubildenden an ihren medizinischen Einrichtungen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin einschließlich der beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden in den Dienst der Gliedkörperschaft Charité übernommen; sie gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als versetzt.

(3) Die Arbeitsverhältnisse der bisher der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehörenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen von der jeweiligen Universität mit allen Rechten und Pflichten sowie individuellen personalrechtlichen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Gliedkörperschaft Charité über. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(4) Die künftige Anwendbarkeit von Tarifregelungen, Altersvorsorgeregelungen und die Anwendung von Dienstvereinbarungen sind in einem Überleitungsvertrag zu regeln. Darüber hinausgehende Festlegungen zum Personal erfolgen in einem weiteren Gesetz zur universitären Human- und Zahnmedizin in Berlin.

(5) Mit neu berufenen Professorinnen oder Professoren, denen die Leitung einer Abteilung übertragen wird, soll ein privatrechtliches Dienstverhältnis abgeschlossen werden, in welchem die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung geregelt werden. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst befindlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können sich für ein Dienstverhältnis nach Satz 1 entscheiden.

§ 4

Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Jeder der beiden Fusionspartner der Gliedkörperschaft Charité ist Dienststelle gemäß § 5 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (GVBl. S. 118) geändert worden ist. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden örtlichen Personalräte der Fusionspartner bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die für die jeweiligen Dienststellen dieser Personalräte abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und Gesamtdienstvereinbarungen bleiben unverändert mit ihrem bisherigen betrieblich-räumlichen Geltungsbereich in Kraft. Die bei den beiden Universitäten gewählten Gesamtpersonalräte bleiben in ihrer personellen Zusammensetzung und in ihrer Zuständigkeit auf Grund der Neuordnung der Berliner Hochschulmedizin durch dieses Gesetz unberührt. Eine Zusammenfassung beider Dienststellen zu einer Dienststelle erfolgt nach § 6 Abs. 2 und 3 des Personalvertretungsgesetzes bis spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des weiteren Gesetzes zur Hochschulmedizin.

(2) In den personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsangelegenheiten der studentischen Hilfskräfte gemäß § 121 des Berliner Hochschulgesetzes, die auf die Charité übergehen, werden die Beteiligungsrechte des Personalrates durch die jeweils bisher zuständigen örtlichen Personalräte wahrgenommen.

§ 5

Satzung

(1) Die Charité gibt sich eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 in nichtakademischen Angelegenheiten im Benehmen mit der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, wie Studienordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat die Satzungen.

(4) Die Satzung und Satzungsänderungen werden in den Mitteilungsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht.

§ 6

Organe

(1) Organe der Charité sind

1. der Medizinssenat,
2. der Fakultätsrat,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Vorstand,
5. die Fakultätsleitung,
6. die Klinikumsleitung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Charité Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt oder gewählt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Medizinssenat

(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Freien Universität und der Humboldt-Universität leiten den Medizinssenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.

(2) Dem Medizinssenat gehören in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines weiteren Gesetzes zur Hochschulmedizin 15 Mitglieder an, und zwar:

1. je drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Universität und der Humboldt-Universität, die nicht der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin angehören; diese Mitglieder werden von den Akademischen Senaten der beiden Universitäten auf Vorschlag der Gruppen gewählt,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin, die oder der vom Fakultätsrat gewählt wird,
3. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin mit beratender Stimme,
4. die Zentrale Frauenbeauftragte mit beratender Stimme.

§ 8

Aufgaben des Medizinssenates

Der Medizinssenat ist zuständig für:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
3. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
4. sonstige akademische Angelegenheiten, welche die Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 9

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme.

(2) Dem Fakultätsrat gehören in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines weiteren Gesetzes zur Hochschulmedizin 25 Mitglieder an, und zwar:

1. 13 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,

3. vier Studierende,

4. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die Mitglieder der Fakultätsleitung,
3. die Mitglieder der Klinikumsleitung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der Fachschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
6. die Frauenbeauftragte.

§ 10

Aufgaben des Fakultätsrates

Der Fakultätsrat ist zuständig für:

1. die Aufgaben entsprechend § 71 des Berliner Hochschulgesetzes,
2. die Stellungnahme zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Lehre und Forschung,
3. die Wahl der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans,
4. die Wahlen der Prodekaninnen und Prodekane.

§ 11

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
3. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Freien Universität und der Humboldt-Universität,
4. vier externe sachverständige Mitglieder, die vom Senat von Berlin berufen werden, davon
 - a) drei Mitglieder aus der medizinischen Wissenschaft und der Wirtschaft,
 - b) ein Mitglied nach Vorschlägen von Arbeitnehmerverbänden.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:

1. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrates der Charité.

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftliche Stimmbotschaften überreichen lassen.

(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu seiner Neubildung im Amt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall beschließt er mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates, Staatsaufsicht

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit

seiner Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung der medizinischen Fakultät.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellung, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und der Direktorin oder des Direktors des Klinikums. Er beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Bestellung und Abberufung der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters des Klinikums, der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters der Fakultät und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Er beauftragt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. der Gesamtwirtschaftsplan und seine Änderungen,
2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
3. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,
4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
5. die Zustimmung zur Gründung von Tochtergesellschaften,
6. die Satzung nach § 5 Abs. 1,
7. die Übernahme neuer Aufgaben.

(5) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Dies gilt nicht im Falle des § 16 Abs. 3. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Im Übrigen finden im Bereich der Charité die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 13

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
2. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums,
3. die Dekanin oder der Dekan.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil:

1. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums,
2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter der Fakultät.

(3) Alle Mitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus.

(4) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende muss Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen und in der Personalführung besitzen.

(6) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums muss Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses besitzen.

(7) Die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorschlag der Findungskommission bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Dekanin oder den Dekan vorzeitig abwählen.

(8) Dienstbehörde für die Vorstandsmitglieder ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte der Gliedkörperschaft und vertritt sie in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Sie oder er ist personalrechtliche Vorgesetzte oder personalrechtlicher Vorgesetzter aller Mitglieder der Gliedkörperschaft. Sie oder er kann die Funktion nachgeordneten Organen übertragen.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Verantwortliche für den Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen.

(3) Der Vorstand stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf und sorgt für den Interessenausgleich zwischen der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Die Dekanin oder der Dekan und die Direktorin oder der Direktor des Klinikums sind bei Entscheidungen des Vorstandes nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung im Sinne des § 16 und an Festlegungen der Klinikumsleitung im Sinne des § 19 gebunden. Bei seinen Entscheidungen hat der Vorstand die besondere Aufgabenstellung des Universitätsklinikums bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 zu berücksichtigen.

(4) Der Vorstand legt Leistungsziele fest und stellt einen Rahmenplan für die Strukturentwicklung in allen Aufgabenbereichen der neuen Einrichtung auf.

(5) Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter.

(6) Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums und die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter der Fakultät sind dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig.

(7) Der Vorstand kann gegenüber den nachgeordneten Einrichtungen Einzelweisungen erteilen. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 3 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.

(8) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Einrichtungen der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen. Er sorgt ferner für das Zusammenwirken der Einrichtungen der Charité.

§ 15

Fakultätsleitung

Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische Leiterin oder der hauptamtliche Kaufmännische Leiter der Fakultät,
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre.

§ 16

Aufgaben der Fakultätsleitung

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist die oder der Verantwortliche für den Teilwirtschaftsplan Lehre und Forschung.

(2) Die Fakultätsleitung ist verantwortlich für:

1. die Leitung der Fakultät und deren Vertretung nach innen und außen, insbesondere im Medizinsenat,
2. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
3. die Durchführung des Wirtschaftsplans Forschung und Lehre,
4. die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre,
5. die Mittelzuweisung für Forschung und Lehre,
6. die Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistungen.

(3) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Klinikum, der Klinikumsleitung oder eine Abstimmung im Vorstand beeinträchtigt, kann sie oder er den Aufsichtsrat anrufen.

§ 17

Klinikumsleitung

Der Klinikumsleitung gehören an:

1. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums,
3. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor,
4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.

§ 18

Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor

(1) Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die den Kliniken und Institutionen, welche der Krankenversorgung dienen, angehören, wählen die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor.

(2) Die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors werden in der Satzung geregelt.

§ 19

Aufgaben der Klinikumsleitung

(1) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist die oder der Verantwortliche für den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung.

(2) Die Klinikumsleitung ist verantwortlich für:

1. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung,
2. die Wirtschaftsführung in Angelegenheiten der Krankenversorgung,
3. die Organisation und Benutzung des Universitätsklinikums sowie die Regelung der Betriebsabläufe,
4. die Koordination der Bedarfsanmeldungen der Mittel für Forschung und Lehre im Klinikum,
5. die Beauftragung von Evaluationen der Krankenversorgung.

Die Klinikumsleitung ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Gliedkörperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, der aus den Teilwirtschaftsplänen Lehre und Forschung, Krankenversorgung und staatliche Investitionen besteht. Die Wirtschaftspläne enthalten die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan) mit Erläuterungen einschließlich des summarischen Stellennachweises. Der Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung weist getrennte Teilbudgets für die Krankenversorgung im stationären Bereich, für die Krankenversorgung im ambulanten Bereich und für sonstige Aufgaben aus. Der Teilwirtschaftsplan Lehre und Forschung weist getrennte Teilbudgets für die Vorklinik und theoretischen Institute sowie für die klinisch-theoretischen und klinischen Abteilungen aus. Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebes Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen. Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu. Der festgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 21

Eröffnungsbilanz, Zwischenbericht, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Zum 1. Juli 2003 wird für die Bereiche der Fakultät und des Klinikums jeweils eine Eröffnungsbilanz erstellt.

(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für ihre Geschäftsbereiche Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf.

(3) Die Vierteljahresübersichten sind über den Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Bericht vorzulegen, in dem die wesentlichen Abweichungen gegenüber den anteiligen Beträgen des Erfolgsplans zu erläutern sind.

(4) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz (Konsolidierungsbilanz) vor. Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung.

(5) Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(6) Die Fakultät und das Universitätsklinikum können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere verbleibende Überschüsse aus demselben oder aus früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, so wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden.

(7) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 94 bis 99 und 104 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 22

Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

(1) Die Studierenden, die im Zeitpunkt der Bildung der Charité an der Freien Universität oder an der Humboldt-Universität in den medizinischen Bereichen in einem Studiengang immatrikuliert sind, werden Studierende beider Universitäten. Sie können ihren Studiengang nach den bisher für sie geltenden Regelungen zu Ende führen. Die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden anerkannt.

(2) Die Aufnahmekapazität für das erste (vorklinische) Fachsemester wird im Studiengang Humanmedizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnmedizin auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt. Zulassungszahlen für weitere Studiengänge im Bereich der Charité werden vom Medizinssenat auf Antrag des Fakultätsrates festgesetzt.

Artikel II

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 69a Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin“.
 - b) Die Angabe der §§ 76, 77, 77a, 77b, 78, 79 und 79a mit den jeweiligen Überschriften wird gestrichelt.
 - c) Nach der Angabe zu § 92 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 92a Personal der Charité – Universitätsmedizin Berlin“.
2. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu

Berlin Anwendung, soweit das Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ nichts anderes bestimmt.“

3. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.“

4. In § 48 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nicht hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.“

5. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„In der Charité – Universitätsmedizin Berlin werden eine hauptberufliche Zentrale Frauenbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt. Daneben werden bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt.“

- b) Absatz 10 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Nebenberufliche Frauenbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte, in der Hochschulmedizin bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Stellvertretende Frauenbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung in der Hochschulmedizin im Umfang von 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden.“

6. Es wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin

Zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschulmedizin wird eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin namens „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ gebildet.“

7. Die §§ 76, 77, 77a, 77b, 78, 79, 79a sowie 80a Satz 1 und 2 werden aufgehoben.

8. Es wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Personal der Charité – Universitätsmedizin Berlin

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 92 der Medizinischen Fakultät der Charité ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen. § 99 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Charité tätige Personen mit ärztlichen Aufgaben in der Krankenversor-

gung, Forschung und Lehre, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin stehen, sind in der Regel den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt.“

Artikel III

Übergangsvorschriften

§ 1

Gemeinsame Kommission

(1) Die Fakultätsräte der beiden Fakultäten wählen eine Gemeinsame Kommission, die bis zur konstituierenden Sitzung der Fakultätsleitung gemäß § 15 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ tätig ist. Sie besteht aus jeweils sieben Angehörigen jeder Fakultät, nämlich vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes. Den Vorsitz nehmen die Dekaninnen oder Dekane im Wechsel wahr. Im turnusmäßigen Wechsel nehmen die hauptberuflichen Frauenbeauftragten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin stimmberechtigt an den Sitzungen teil.

(2) Die Gemeinsame Kommission entscheidet für die beteiligten Fakultäten über die Angelegenheiten gemäß § 71 des Berliner Hochschulgesetzes.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird unter Berücksichtigung der Zuordnungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ in der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin der Fakultätsrat der künftigen Fakultät neu gewählt. Die Amtszeit aller neu gewählten Mandats- und Funktionsträgerinnen oder -träger beginnt mit der Feststellung der Wahl oder mit ihrer Bestellung durch den Senat von Berlin. Bis zur Neuberufung der Mandats- und Funktionsträgerinnen oder -träger nehmen wie bisher die gewählten Mitglieder der Klinikumsvorstände ihre Aufgaben weiterhin wahr.

§ 2

Zusammenarbeit der Klinikumsvorstände

(1) Bis zur konstituierenden Sitzung der Klinikumsleitung entsprechend § 17 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ erfüllen beide Klinikumsvorstände die bisherigen gesetzlichen Aufgaben für ihr jeweiliges Klinikum, soweit dieses Gesetz keine anderweitige Regelung trifft. Soweit Aufgaben ganz oder teilweise den Bereich beider Klinika betreffen, treten die Klinikumsvorstände zu gemeinsamer Entscheidung zusammen. Der Senat von Berlin bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit Stimmrecht, die oder der keinem der beiden Klinika angehören soll, als zusätzliches Mitglied der gemeinsam tagenden Vorstände. Die oder der Vorsitzende kann nicht überstimmt werden. Die Finanzierung der Übergangstätigkeit erfolgt durch die Gliedkörperschaft. Dienstbehörde ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Die Klinikumsvorstände der Klinika sind an die gemeinsame Entscheidung gebunden.

(2) Die koordinierte Umsetzung der Wirtschaftspläne gemäß § 77a des Berliner Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung und der Zusammenfassung zu einem gemeinsamen Wirtschaftsplan beider Universitätsklinika der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie die Befugnisse gemäß § 79a Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung werden der oder dem Vorsitzenden durch den Senat von Berlin übertragen.

§ 3

Aufgaben des Aufsichtsrates

Bis zur Bildung des Aufsichtsrates nach § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ werden dessen Aufgaben von der Gemeinsamen Finanz- und Wirtschaftskommission nach § 68a des Berliner Hochschulgesetzes wahrgenommen.

§ 4

Wahlordnung

Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Wahlordnung gilt für Wahlen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß § 48 des Berliner Hochschulgesetzes die bestehende Wahlordnung der Freien Universität Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit